

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Allgemeinverfügung vom 18. Juni 2020

betreffend

Anordnungen und Empfehlungen an sämtliche Wohnheime für Menschen mit einer Behinderung und einer Suchterkrankung

I.

Am 28. Februar 2020 hat der Bundesrat für die Schweiz aufgrund des Coronavirus die «besondere Lage» gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) erklärt. Am 13. März 2020 wurden auf dem Verordnungsweg (Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19-Verordnung 2] SR 818.101.24) unter anderem befristete Verbote und Einschränkungen von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und die zeitweise Schliessung von öffentlich zugänglichen Betrieben beschlossen. Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» im Sinne von Art. 7 EpG eingestuft.

Vor diesem Hintergrund hat der Kantonsarzt am 16. März 2020 namens des Departements des Innern (nachfolgend: DdI) ein bis 19. April 2020 befristetes Besuchsverbot in Wohnheimen für Menschen mit einer Behinderung und einer Suchterkrankung erlassen. Am 17. April 2020 wurde das Besuchsverbot bis längstens 7. Juni 2020 verlängert.

Seit dem 27. April 2020 hat der Bundesrat die Massnahmen schrittweise gelockert. Weitere Lockerungen wurden bereits beschlossen oder in Aussicht gestellt.

Der Kantonsarzt hat am 25. Mai 2020 das Besuchsverbot aufgehoben und durch ein kontrolliertes Besuchsrecht ersetzt sowie verschiedene Anordnungen an sämtliche Wohnheime für Menschen mit einer Behinderung und einer Suchterkrankung getroffen.

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 überdies entschieden, die ausserordentliche Lage gemäss EpG auf den 19. Juni 2020 zu beenden und die besondere Lage weiterhin beizubehalten. Seit dem 6. Juni 2020 sind weitere Betriebe und Einrichtungen wieder offen. Ausserdem dürfen Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen wieder stattfinden. Voraussetzung hierfür sind Schutzkonzepte. Kommt es zu engen Kontakten, müssen Kontaktdaten erhoben werden. Im Hinblick auf die Beendigung der ausserordentlichen Lage hat der Bundesrat die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) bei den Kantonen in die Vernehmlassung gegeben. Diese sieht namentlich Lockerungen der spezifischen Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen vor. Der Bundesrat will am 19. Juni 2020 über die neue Verordnung befinden und sie per 26. Juni 2020 in Kraft setzen.

Aufgrund der neuen Bundesvorgaben sind das derzeitige kontrollierte Besuchsrecht sowie die Anordnungen und Empfehlungen anzupassen.

II.

1.

1.1 Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen (Art. 7 EpG). Dem Bund

wird für die besondere und ausserordentliche Lage somit die Befugnis übertragen, selber die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Der Vollzug bleibt bei den Kantonen (vgl. Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [Epidemiengesetz, EpG] vom 3. Dezember 2010 [BBl 2010 311 ff., 337]). Soweit die COVID-19-Verordnung 2 nichts anderes bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten (Art. 1a COVID-19-Verordnung 2; vgl. auch Art. 3 Entwurf Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Kantone können beispielsweise Vorgaben in Bezug auf die Besuchsmöglichkeiten und -zeiten in Pflegeheimen machen.

1.2 Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 EpG können Massnahmen angeordnet werden, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Entsprechende Massnahmen bezwecken die Verminderung enger Kontakte zwischen Personen oder die Verhinderung einer Exposition in einer bestimmten Umgebung. Es können namentlich Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmungen geschlossen oder Vorschriften zum Betrieb verfügt werden. Überdies können das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verboten oder eingeschränkt werden (Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c EpG).

Wohnheime für Menschen mit einer Behinderung und einer Suchterkrankung haben zur Minimierung des Übertragungsrisikos für Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitende Schutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen, die sich nach dem Grobkonzept von INSOS Schweiz und CURAVIVA Schweiz und den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) richten. Ohne ein umgesetztes Schutzkonzept dürfen Wohnheime für Menschen mit einer Behinderung und einer Suchterkrankung nicht betrieben werden. Die Schutzkonzepte müssen aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Wohnheime für Menschen mit einer Behinderung und einer Suchterkrankung, die über keine ausreichenden Schutzkonzepte verfügen oder diese nicht einhalten, werden von den jeweiligen Aufsichtsbehörden geschlossen (vgl. Art. 6a COVID-19-Verordnung 2; vgl. auch Art. 6 Entwurf Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Damit wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angesprochen. Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden.

1.3 Die Anordnung und entsprechend auch die Aufhebung von Massnahmen gemäss Art. 40 EpG erfolgt im Kanton Solothurn namens des Departements des Innern (nachfolgend: DdI) durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt (§ 49 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11] und § 3 Abs. 2 Bst. g Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung [kantonale Epidemieverordnung, V EpG; BGS 811.16]). Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist ebenfalls für die Krankheitsbekämpfung in Institutionen des Bildungs- und Gesundheitswesens, in Strafvollzugsanstalten oder in Unterkünften des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden im Asylbereich zuständig (Botschaft EpG; S. 402]).

2.

2.1 Aufgrund der durch den Bundesrat bereits erfolgten oder in Aussicht gestellten, weitgehenden Lockerungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus drängt sich die Überprüfung des kontrollierten Besuchsrechts und der geltenden Anordnungen und Empfehlungen auf.

Per 30. Mai 2020 wurde seitens Bundesrat bereits das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als fünf Personen aufgehoben. Gemäss Art. 7c der COVID-19-Verordnung 2 sind im öffentlichen Raum neu Menschenansammlungen von bis zu 30 Personen erlaubt. Ab 6. Juni 2020 sind überdies beispielsweise Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen erlaubt und Freizeitbetriebe wieder geöffnet. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat per 19. Juni 2020 die aus-

serordentliche Lage beendet und über die Covid-19-Verordnung besondere Lage befindet. In Letzterer sind insbesondere Lockerungen der spezifischen Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen vorgesehen.

2.2 Aufgrund der durch die derzeitige epidemiologische Situation begründeten, weitgehenden Lockerungen der Massnahmen erscheint die Aufrechterhaltung des kontrollierten Besuchsrechts in Wohnheimen für Menschen mit einer Behinderung und einer Suchterkrankung in der bisherigen Form auf den ersten Blick als nicht mehr verhältnismässig. Es ist jedoch weiterhin der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in Wohnheimen auf relativ engem Raum viele Leute wohnen und Infektionen sich daher schnell verbreiten können.

Es gilt deshalb weiterhin ein kontrolliertes Besuchsrecht. Für Besuche in Wohnheimen für Menschen mit einer Behinderung und einer Suchterkrankung sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Besucherinnen und Besucher, wozu ebenfalls Personen von Freiwilligendiensten zählen, müssen sich vorgängig anmelden und sich – zwecks Rückverfolgbarkeit – registrieren. Die Wohnheime führen eine entsprechende Besucherliste. Die Daten sind nach vier Wochen zu löschen.
- Es dürfen nur Besucherinnen und Besucher, die keine COVID-19-Symptome aufweisen oder in den letzten zehn Tagen keinen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, zum Besuch zugelassen werden.
- Besucherinnen und Besucher sind von den Mitarbeitenden der Wohnheime hinsichtlich der Modalitäten des kontrollierten Besuchsrechts aufzuklären.
- Die Heimleitungen haben jeweils eine auf ihre Einrichtung angepasste Risikobeurteilung (hinsichtlich Infrastruktur, Besuchsaufkommen, Grad der Schutzvorkehrungen, Pflegegrad der Heimbewohnerinnen und -bewohner etc.) vorzunehmen und eine geeignete maximale Besuchsdauer sowie -frequenz festzulegen.
- Die Besuche haben entweder in den Zimmern der Heimbewohnerinnen und -bewohner oder in definierten, geschützten Besucherzonen stattzufinden.
- Sich auf dem Areal des Wohnheims aufhaltende Besucherinnen und Besucher haben zu den Heimbewohnerinnen und -bewohnern Abstand zu halten und die Hygieneregeln strikt zu befolgen.
- Besucherinnen und Besucher werden gebeten, Schutzmasken mitzubringen. Die Wohnheime stellen bei Bedarf Schutzmasken zur Verfügung.
- Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen Heimbewohnerinnen und -bewohner und ihre Besucherinnen und Besucher in den Zimmern, sofern möglich, ebenfalls eine Schutzmaske.
- Es sind Desinfektionsdispenser mitsamt entsprechender Anleitung bereitzustellen. Deren Nutzung muss durch Mitarbeitende der Wohnheime kontrolliert werden.
- Die Besucherzonen sind nach jedem Besuch durch instruierte Mitarbeitende der Wohnheime zu desinfizieren. Die Besucherfrequenz hat diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen.

Die Heimleitung hat die Regelungen zum kontrollierten Besuchsrecht im Schutzkonzept oder in einem Besuchskonzept festzuhalten und entsprechend umzusetzen. Das Besuchskonzept ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Durchsicht und Prüfung auszuhändigen.

2.3 Heimbewohnerinnen und -bewohner dürfen sich ausserhalb des Areals des Wohnheims aufhalten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Personen, welche Heimbewohnerinnen und -bewohner bei einem externen Aufenthalt begleiten, sowie Heimbewohnerinnen und -bewohner, die das Areal des Wohnheims unbegleitet verlassen, werden von den Mitarbeitenden der Wohnheime hinsichtlich der einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen informiert und instruiert. Sie bestätigen gegenüber dem Wohnheim schriftlich, die Verantwortung für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen zu tragen. Wo dies nicht möglich ist, sind diese Tatsache und die entsprechende Sensibilisierung der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners zu dokumentieren.
- Stark frequentierte Örtlichkeiten sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Es wird empfohlen, dass die Heimbewohnerinnen und -bewohner, sofern die Einhaltung der

Schutz- und Hygienemassnahmen im Rahmen von externen Aufenthalten nicht gewährleistet werden kann, während zehn Tagen nach ihrer Rückkehr auf das Areal des Wohnheims eine Schutzmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht in Bezug auf den Aufenthalt in einem Einzelzimmer und die Speiseeinnahme.

2.4 Nicht als Besuche gemäss Erwägung 2 gelten insbesondere:

- Behandlungen durch Angehörige nicht-universitärer Gesundheitsberufe (z.B. Podologinnen und Podologen, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Ergotherapeutinnen und -therapeuten)
- Dienstleistungen von Angehörigen der Coiffeur- und Kosmetikbranche

Die betreffenden Dienstleisterinnen und Dienstleister dürfen unter folgenden Voraussetzungen in Wohnheimen tätig sein:

- Sie verfügen über ein adäquates Schutzkonzept (Tragen einer Schutzmaske, Bemühen um eigenes Schutzmaterial, Desinfizieren der Arbeitsumgebung nach erfolgter Dienstleistung). Das betreffende Schutzkonzept ist der Heimleitung auf Verlangen vorzulegen.
- Sie beachten das Schutzkonzept des Wohnheims.
- Sie erbringen ihre Dienstleistungen in einem von der Heimleitung dafür bezeichneten Raum.
- Es darf keine Durchmischung von heiminternen und heimexternen Kundinnen und Kunden erfolgen.
- Die Kundinnen und Kunden weisen keine COVID-19-Symptome auf und hatten innert der letzten zehn Tage keinen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person.
- Die Dienstleisterin bzw. der Dienstleister weist keine COVID-19-Symptome auf und hatte innert der letzten zehn Tage keinen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person.

2.5 In Restaurants und Cafeterias der Wohnheime sind ausschliesslich Heimbewohnerinnen und -bewohner, deren Besucherinnen und Besucher, die Nutzerinnen von Tages- und Werkstätten, sowie Mitarbeitende der Wohnheime, Tages- und Werkstätten zugelassen. Für andere externe Personen ist der Zutritt nicht gestattet.

Die Heimleitung kann in begründeten Einzelfällen weiteren Personen den Zutritt zu den Restaurants und/oder den Cafeterias gestatten.

Es ist ein entsprechendes Schutzkonzept zu erarbeiten. Die Schutz- und Hygienemassnahmen sind einzuhalten. Mahlzeiten- und Lieferdienste sollen aufrechterhalten werden.

2.6 Interne Veranstaltungen auf den Abteilungen dürfen durchgeführt werden. Sofern das Schutzkonzept des Wohnheims eingehalten wird, sind ebenfalls interne Veranstaltungen für Heimbewohnerinnen und -bewohner aus verschiedenen Abteilungen gestattet.

Bei Veranstaltungen durch externe Anbieterinnen und Anbieter (z.B. Konzerte, Vorlesungen etc.) sind keine externen Besucherinnen und Besucher erlaubt.

Interne Gottesdienste sowie seelsorgerische Begleitungen sind zulässig, sofern die Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen gewährleistet wird.

2.7 Ein allfällig bestehendes Angebot für Tagesstrukturen (Tagesstätten, Werkstätten) kann unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen aufrechterhalten werden. Das betreffende Angebot ist vom Betrieb des Wohnheims zu trennen.

3. Die vorerwähnten Massnahmen sind gültig, solange sie sich – unter Zugrundelegung der Anordnungen und Empfehlungen des Bundesrats und des BAG – als erforderlich erweisen. Sie können durch die zuständigen Behörden jederzeit gelockert oder aufgehoben werden, sofern dies die epidemiologische Situation zulässt.

8. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Um die Ausbreitung des COVID-19 zu verhindern, müssen die Anordnungen gemäss Erwägungen 2-10 rasch getroffen werden. Deshalb ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 23 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG;

BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt. Bei Eröffnung durch amtliche Publikation kann auf die Begründung der Verfügung verzichtet werden (§ 21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist beim Ddl zur Einsicht öffentlich aufgelegt.

13. Die vorliegende Verfügung wird sofort wirksam. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

10. Vorsätzliche Verletzungen von Anordnungen gemäss den Erwägungen 2.1-2.7 werden mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG).

III.

Demnach wird **entschieden**:

1. Es gilt ein kontrolliertes Besuchsrecht im Sinne von Erwägung 2.2. Die Heimleitung hat die Regelungen zum kontrollierten Besuchsrecht im Schutzkonzept oder in einem Besuchskonzept festzuhalten und umzusetzen. Das Besuchskonzept ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Durchsicht und Prüfung auszuhändigen.
2. Heimbewohnerinnen und -bewohner dürfen sich unter Beachtung der Grundsätze gemäss Erwägung 2.3 ausserhalb des Areals des Wohnheims aufhalten.
3. Nicht als Besuche gelten insbesondere Behandlungen durch Angehörige nicht-universitärer Gesundheitsberufe und Dienstleistungen von Angehörigen der Coiffeur- und Kosmetikbranche. Diese haben ihre Dienstleistungen gemäss den Vorgaben von Erwägung 2.4 zu erbringen.
4. In Restaurants und Cafeterias der Wohnheime sind ausschliesslich Heimbewohnerinnen und -bewohner, deren Besucherinnen und Besucher, die Nutzerinnen von Tages- und Werkstätten, sowie Mitarbeitende der Wohnheime, Tages- und Werkstätten zugelassen. Die Heimleitung kann in begründeten Einzelfällen weiteren Personen den Zutritt zu den Restaurants und/oder den Cafeterias gestatten. Es ist durch die Heimleitung ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Im Übrigen gelten die Modalitäten gemäss Erwägung 2.5.
5. Veranstaltungen dürfen gemäss den Grundsätzen von Erwägung 2.6 durchgeführt werden.
6. Allfällig bestehende Angebote für Tagesstrukturen (Tagesstätten, Werkstätten) können im Sinne von Erwägung 2.7 aufrechterhalten werden.
7. Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
8. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.
9. Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist beim Departement des Innern öffentlich aufgelegt.
10. Vorsätzliche Verletzungen von Anordnungen gemäss den Ziffern 1.-6. werden mit Busse bestraft.

Namens des Departements des Innern



Prof. Dr. med. Lukas Fenner
Kantonsarzt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.